

Landkreis Rostock

Der Landrat

Kreistag des Landkreises Rostock

Antwort

auf die Anfrage des Mitglieds des Kreistages des Landkreises Rostock Dirk Susemihl (NPD) – ohne Datum

Problem der Müllabfuhr in Teilen des Landkreises Rostock

Anfrage - Vorbemerkung

Wie regionale Medien im Oktober d. J. berichteten, haben Einwohner von 23 Kommunen im Umkreis von Rostock Anzeige wegen unterlassener Müllentsorgung erstattet. Das für die Entsorgung in der Region zuständige Unternehmen fahre nicht mehr bis vor die Haustür, weil die Straßen zu schmal seien. Erwähnung findet eine Vorschrift der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, wonach eine Straße aus Sicherheitsgründen für Müllmänner und Passanten eine Mindestbreite von 3,55 Metern haben müsse. In der Folge müssen die betroffenen Anwohner nun ihre Abfallbehälter zu Sammelplätzen bewegen; für einige seien dies mehrere hundert Meter.

Zur Vorbemerkung:

Der Landkreis Bad Doberan, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE), führt die Aufgabe der Abfallentsorgung als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich entsprechend § 3 Abs. 1 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAIG M-V in der jeweils gültigen Fassung) durch. Dazu hat der örE nach § 6 AbfAIG M-V zur Regelung der Abfallentsorgung sowie der Erhebung von Gebühren im Solidarprinzip für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen im Landkreis Satzungen zu erlassen.

Mit der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Bad Doberan (Abfallsatzung), Beschluss des Kreistages Bad Doberan Nr. 116-13/2006 vom 27. September 2006, sowie der Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Landkreises Bad Doberan (Abfallgebührensatzung), Beschluss des Kreistages Bad Doberan Nr. 133-14/ vom 15. November 2006, sind sachverhaltsbezogene verbindliche Festlegungen getroffen worden. Die Satzungen wurden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan in Nummer 11 vom 08. November 2006 bzw. in Nummer 12 vom 06. Dezember 2006 veröffentlicht.

Frage 1

In welchen im Landkreis Rostock gelegenen Gemeinden, Ortsteilen und Straßen findet seit wann und mit welcher Begründung keine grundstücksbezogene Entsorgung mehr statt, müssen die Abfallbehälter also von den Bürgern zu Sammelplätzen befördert werden (bitte einzeln auflisten)?

Antwort:

Im Landkreis Rostock (Gebiet ehem. LK Bad Doberan) werden von ca. 34.000 anschlusspflichtigen Grundstücken mit ständiger Bewohnung ca. 190 Grundstücke über Bereitstellungsplätze entsorgt. Dies entspricht 0,3 % aller Grundstücke. Die Einrichtung und Nutzung von Bereitstellungsplätzen ist satzungskonform und zulässig und wird für einvernehmlich geregelte Grundstücke nicht gesondert geführt.

Im Jahr 2007 wurden mit allen Städten, Ämtern und Gemeinden Beratungen zur Befahrbarkeit von Straßen in ihren Bereichen geführt. Die erkennbaren Probleme wurden überwiegend gemeinsam mit den Kommunen und Entsorgern einvernehmlich geregelt.

Frage 2

Wie viele Haushalte sind betroffen (bitte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Haushalte in der jeweils betroffenen Gemeinde darstellen)?

Antwort:

Nach § 6 Abs. 1 der Abfallsatzung sind Berechtigte und Verpflichtete im Sinne der Satzung die Grundstückseigentümer. Haushalte sind nicht relevant.

Frage 3

Inwieweit stützt sich die neue Verfahrensweise bei der Müllabholung zumindest im Alt-Landkreis Bad Doberan auf den § 7 (5) der dortigen Satzung über die Abfallentsorgung?

Antwort:

Der Passus der Bereitstellungsplätze ist langjähriger Satzungsbestandteil und wird seit 1993 (z.B. Satzung des ehem. LK Rostock-Land) angewendet.

Frage 4

Welche Entsorgungsunternehmen sind derzeit mit welchen Vertragslaufzeiten im Landkreis Rostock tätig (bitte nach Ämtern und Gemeinden aufschlüsseln)?

Antwort:

*Drittbeauftragte (Entsorger) des Landkreises Rostock sind:
Nehlsen GmbH & Co. KG Niederlassung Nord-Ost, Am Waldrand 12, 18209 Bad Doberan für das Entsorgungsgebiet I (Stadt Bad Doberan, Amt Bad Doberan Land, Gemeinde Satow, Stadt Kröpelin, Stadt Neubukow Amt Neubukow-Salzhaff (jetzt Gemeinde Carinerland), Stadt Kühlungsborn und Amt Schwaan),*

ALBA Nord GmbH Niederlassung Mittleres Mecklenburg, Silder Moor 10, 18196 Kavelstorf (Amt Tessin, Gemeinde Sanitz, Amt Carbäk, Amt Rostocker Heide, Gemeinde Dummerstorf, Amt Warnow West und Gemeinde Graal-Müritz).

Die Verträge gelten bis zum Jahr 2013 mit Verlängerungsoption.

Frage 5

Wie positioniert sich die Kreisverwaltung zu der vom Sprecher der Bürgerinitiative „Schildbürgerstreich Müllabfuhr“ geäußerten Meinung, im Zuge der Müllentsorgung kleinere Entsorgungsfahrzeuge einzusetzen, die dann die teilweise engen Straßen besser passieren könnten?

Antwort:

Im Landkreis Rostock werden in der Zukunft sowohl die Angleichung der Systeme sowie eine Neuausschreibung der Leistungen und die Vereinheitlichung der Satzungen anstehen. In diesem Rahmen können die Vorschläge Berücksichtigung einfließen.

Frage 6

Welche Möglichkeiten sieht die Landkreisverwaltung, um hinsichtlich der Diskussion um die Stellplatzproblematik eine letztendlich bürgerfreundliche Lösung herbeizuführen?

Antwort:

*Die Drittbeauftragten bieten für betroffene Grundstücke einen Tonnendienst gegen privatrechtliches Entgelt an.
Zukünftig kann auch eine Regelung – Tonnendienst mit Festlegung einer Gebühr – in den Satzungen erfolgen.*

Frage 7

In welchen Gemeinden/Ortsteilen wurden Ein-Euro-Kräfte engagiert, um das Bewegen von Abfallbehältern von den Grundstücken zu den Sammelplätzen zu gewährleisten?

Antwort:

Dem Landkreis liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 8

Warum ist in jenen Ortsteilen/Gemeinden, in denen die Abfallbehälter zu Stellplätzen transportiert werden müssen, keine Senkung der Müllgebühren erfolgt?

Antwort:

Die Aufgabe der Bereitstellung obliegt dem Anschlusspflichtigen nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Somit ist die Entsorgung von Bereitstellungsplätzen satzungskonform und die Bereitstellung nicht Bestandteil der Abfallgebühr.

Frage 9

Welche Chancen auf Erfolg räumt die Landkreisverwaltung der Anzeige der Bürgerinitiative wegen unterlassener Müllentsorgung ein?

Antwort:

Eine Anzeige ist dem Landkreis nicht bekannt.

Frage 10

Bis wann soll die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock erarbeitet sein?

Antwort:

Im Landkreis Rostock bestehen bereits Satzungen. Eine Neufassung und Vereinheitlichung der Satzungen obliegt dem Kreistag und wird seitens der Verwaltung zum Auslaufen der jetzigen Verträge mit den Entsorgern angestrebt..

Frage 11

Welche Mitwirkungsmöglichkeiten werden die Bürger dabei haben?

Antwort:

Bürger können an den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen, in denen Satzungsinhalte diskutiert werden, teilnehmen und ihre Anregungen einbringen. Auch werden Anregungen, die in der Verwaltung vorliegen, den Mitgliedern des Kreistages in den Ausschüssen zur Diskussion vorgestellt.

Frage 12

Inwieweit sieht die Kreisverwaltung Möglichkeiten, bei der Erarbeitung der neuen Satzung über die Abfallentsorgung die „Stellplatzfrage“ bzw. die Festlegung von Bereitstellungsplätzen (jetzige Regelung im alten Landkreis Bad Doberan: mögliche Nichtanfuhr von Grundstücken in Stichstraßen und in Außenbereichen) stärker zugunsten der Bürger zu regeln?

Antwort:

Die Thematik kann in eine neue Satzungsdiskussion einfließen und obliegt der Entscheidung des Kreistages.

Güstrow, den 26.10.2011



Thomas Leuchert
Landrat